



Informationen zum neuen Verpackungsgesetz

Oktober 2021

Liebe Kunden,

die Novelle zum Verpackungsgesetz ist vom Bundestag am 26. November 2020 und vom Bundesrat am 18. Dezember 2020 beschlossen worden.
Es gelten Übergangsfristen, **zum 01. Januar 2022 wird es ernst.**

WAS SAGT DAS GESETZ?

„(2) Letztvertreibern ist das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen, mit oder ohne Tragegriff, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden, verboten. Satz 1 gilt nicht für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern, sofern diese die übrigen Voraussetzungen nach Artikel 3 Nummer 1d der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/852 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141) geändert worden ist, erfüllen.“

DAS BEDEUTET:

alle Serviceverpackungen aus Folie, egal welches Material (CPP, LDPE, HDPE, OPP, o.Ä.), werden von diesem Gesetz angesprochen.

z.B.: Schnittbrotbeutel, Abreißbeutel, Flachbeutel, Hemdchentragetaschen, Grifflochbeutel, Gebäckbeutel, Stollenbeutel, und Weitere

Einfach gesagt, dürfen **hinter dem Verkaufstresen** nur Beutel befüllt werden, die entweder eine Stärke von unter 15 µ oder ab 50 µ haben.
Dazwischen geht nichts.

Bei Tragetaschen ist zu bedenken, dass diese nur verwendet werden dürfen, wenn diese als Erstverpackung (Hygiene-Verpackung) genutzt werden.
Als Beispiel: nicht die Brötchen in die Brötchentüte und dann in Tragetasche, dann wäre die Tragetasche die Zweitverpackung.

Verpacken Sie allerdings **in Ihrer Backstube**, können alle Beutel wie gehabt eingesetzt werden.

Z.B. für Brote haben wir bereits 2 Größen in 14 µ an Lager und werden dieses Sortiment noch ausbauen.

Gerne nehmen wir von Ihnen Vorschläge zu neuen Größen auf.

Wir können auch 14 µ-Seitenfaltenbeutel mit Ihrem Firmendruck versehen, allerdings sind die Mindestabnahmemengen höher, da die Folie auftragsbezogen bestellt wird.

Wir hoffen, etwas Licht ins Dunkel der Gesetzesänderung gebracht zu haben, falls Sie noch Fragen haben erreichen Sie uns unter: 04531 / 3778 oder 0160 / 6247469.

Dieses Schreiben stellt keine Rechtberatung dar.

Ihr *Beutel & mehr* Team